

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Timmaspe

Inhalt:

Neufassung vom 21.4.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.97

1. Änderung vom 22.4.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 27.4.2002
2. Änderung vom 23.6.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 3.7.2004
3. Änderung vom 2.12.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 18.12.2004
4. Änderung vom 16.12.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 16.12.2006
5. Änderung vom 18.7.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 25.7.2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 19.7.71, veröffentlicht durch Aushang am 19.7.71

Neufassung vom 27.8.73, veröffentlicht durch Aushang am 28.8.73

Neufassung vom 23.6.76, veröffentlicht durch Aushang am 25.6.76

Neufassung vom 3.12.76, veröffentlicht durch Aushang am 4.12.76

1. Änderung vom 20.7.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 20.7.79
 2. Änderung vom 19.11.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 28.11.87
- Neufassung vom 19.4.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 24.4.93
1. Änderung vom 4.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 22.1.94

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 20 (1) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 25.06.2014 folgende 5. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 - Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| a) | Wahlgräber für Särge bis 1,20 m Länge und Urnen für die Dauer von 20 Jahren | 160,00 Euro |
| b) | Wahlgräber für Särge über 1,20 m Länge und Urnen für die Dauer von 30 Jahren | 230,00 Euro |
| c) | die zusätzliche Belegung einer Grabstelle (Sargbestattung) mit einer Urne (pro Urne) | 50,00 Euro |
| d) | Urnengräber | |
| aa) | Reihenlage für 20 Jahre | 160,00 Euro |
| bb) | Wahlage für 30 Jahre | 230,00 Euro |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern bei weiterer Belegung beträgt jährlich 1/20 bzw. 1/30 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer zweiten Urne. Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 bzw. 30 Jahren kann auf Antrag für einen kürzeren Zeitraum als 20 bzw. 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühr richtet sich nach Satz 1. Bei erneuter Belegung innerhalb der Verlängerungsfrist durch den Nutzungsberechtigten ist die Gebühr für den vollen Belegungszeitraum erneut fällig.

- (3) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes in der anonymen Grabgemeinschaftsanlage und der Rasengrabanlage richten sich nach Abs. 1

§ 2 - Beerdigungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Kapelle zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von **80,00 Euro** erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Leichenkammer wird eine Gebühr von **40,00 Euro** erhoben.
- (3) Für die Grabherstellung wird die Gebühr nach den jeweiligen Gestehungskosten berechnet. Sie beträgt
- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | bei Erdbestattungen höchstens | 190,00 Euro |
| b) | bei Urnenbestattungen höchstens | 100,00 Euro |
| c) | Erstellung frontseitiger Steinkante durch die Gemeinde, je lfdm. | 25,00 Euro |

§ 3 - Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das 10-fache, bei Urnen das 5-fache der Gebühr nach § 2 Abs. 3.
- (2) Die Gebühr für die Umbettung von auswärtigen Friedhöfen zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 Abs. 3 berechnet.

§ 4 - Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes ist je Grabbreite bzw. je Urnengrabbstelle eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt
- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 20 Jahre | 160,00 Euro |
| b) | bei Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für 30 Jahre | 230,00 Euro |
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/30 bzw. 1/20 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt bei Gräbern in der anonymen Gemeinschaftsanlage und der Rasengrabanlage

520,00 Euro bei einer Ruhezeit von 20 Jahren und
780,00 Euro bei einer Ruhezeit von 30 Jahren

Für die Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Eintrag in die Stele beträgt die Gebühr 620,00 Euro bei einer Ruhezeit von 20 Jahren.

- (4) Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit (nach Räumung der Grabstätte) an die Gemeinde zurückgegeben, so beträgt die jährliche Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde **25,00 Euro** für jede Grabstelle.

§ 5 - Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr **20,00 Euro**
- (1a) Für die Bereitstellung einer Gedenkplatte incl. der Anbringung durch die Gemeinde (Anonyme Grabanlage) beträgt die Gebühr **50,00 Euro**
- (2) Genehmigung eines Grabmals
- a) Grabplatte und Liegestein **20,00 Euro**
 - b) Steine bis zu 1 in Höhe oder Breite **40,00 Euro**
 - c) Steine über 1 in Höhe oder Breite **80,00 Euro**
- (3) Zulassung eines Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetz) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof
- a) für die Dauer von 10 Jahren **90,00 Euro**
 - b) für einmalige Arbeiten **20,00 Euro**

§ 6 - Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde zugunsten der Friedhofsbenutzer werden besondere Entgelte nach Aufwand erhoben.

§ 7 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen, verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit Vollendung der Leistungen der Gemeinde. Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zugunsten der Gemeinde Timmaspe an die Amtskasse Nortorf-Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9 - Gebührenermäßigung

- (1) Wenn die Einziehung der Gebühren nach Lage des Falles unbillig wäre, können Gebühren auf Antrag von der Gemeindevertretung ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Bestattung von Sozialhilfeempfängern werden die mit dem zuständigen Sozialamt vereinbarten Entgelte anstelle der in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 9 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen ist zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung von erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt oder dem Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen Verstorbener übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese 5. Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 18.07.2014
Gemeinde Timmaspe
Der Bürgermeister